

FEUER - Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jeweils mit und ohne behördlichem Kennzeichen innerhalb Europas im geografischen Sinn zum Verkehrswert mit Erstrisikoschutz - Fe2835.25

1. Allgemein

1.1. Die in der Polizze als eigene Position angeführten und versicherten Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jeweils mit und ohne behördlichem Kennzeichen sind

- in ruhendem oder fahrendem Zustand
- im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. dem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende(n) Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in) befindlich
- gegen die Gefahren des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Verkehrswert

versichert, sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind.

1.2. Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Artikel 2 Punkt 4 AFB

Versicherungsschutz auch für Schmorschäden (das sind Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der AFB darstellen).

1.3. Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Artikel 2 Punkt 5 AFB

Versicherungsschutz für Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages.

1.4. Von den vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme stehen 20 % auf erstes Risiko zur Verfügung.

1.5. Sind nach Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes land- und forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen noch auf den Übergeber angemeldet und wurde der Versicherungswert bei der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme berücksichtigt, gelten diese als mitversichert. Dasselbe gilt für den Fall, dass Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bereits auf den Hofübernehmer angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe der Landwirtschaft noch nicht erfolgt ist.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Europa im geografischen Sinn.

3. Was ist nicht versichert?

- Schäden, die durch Verwendung der unter Punkt 1 angeführten Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bei einer kraftfahrsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen;
- Schäden, die am Motor durch die in ihm vor sich gehende bestimmungsgemäße Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen;
- Schäden die beim Ladevorgang an Motor, Batterien oder sonstiger Fahrzeugelektronik durch die Energie des elektrischen Stromes entstehen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung);
- Schäden an mobilen Ladeeinrichtungen und Ladekabeln von und für Elektrofahrzeuge;
- Schäden durch Verschleiß und/oder Abnutzung sowie durch unsachgemäße Instandhaltung;
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind;
- Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

4. Obliegenheiten

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.